

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Bürodirektion

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

TUB1-O-06153/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: buerodirektion.bhtu@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhtu
Telefon: 02742/9005-399 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Sabine Totz

02742/9005-

Durchwahl

39030

Datum

25. März 2026

Betrifft

Kundmachung Erreichbarkeit BH Tulln

KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

3430 Tulln, Hauptplatz 33
Telefon: +43 (0) 2742/9005-399
E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at
Homepage: www.noel.gv.at/bh

AMTSSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Dienstag, Mittwoch

07:30 – 15:30 Uhr

Donnerstag

07:30 – 19:00 Uhr

Freitag

07:30 – 12:00 Uhr

Elektronische Anbringen:

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) einbringen. Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Tulln (post.bhtu@noel.gv.at) oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bei besonderer Übermittlungsform sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.

Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Besondere Übermittlungsformen:

Elektronische Anbringen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 (Auskunft aus der Zulassungsevidenz) sind nur per Online-Formular möglich.

Das Land NÖ hat unter nachfolgenden Link für das Online-Formular zur Verfügung gestellt:

[KFZ-Halteranfrage § 47 Abs 2a – Auskünfte an Privatpersonen](#)

KFZ-Halteranfrage:

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Hinweis:

Das Land Niederösterreich hat unter

www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html

einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 19:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO

Tulln

Montag bis Freitag
08:00 – 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Mittwoch
13:00 – 14:30 Uhr

Donnerstag
16:00 – 19:00 Uhr

Klosterneuburg

Montag bis Freitag
08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag
15:00 – 18:00 Uhr

Palais Niederösterreich - 1014 Wien

Montag bis Freitag
08:00 – 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch, Donnerstag
13:00 – 14:30 Uhr

Dienstag
15:30 – 18:00 Uhr

Kirchberg am Wagram

jeden Mittwoch von 07.30 bis 11:30 Uhr

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs.1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.noe.gv.at/Bezirke/BH-Tulln/Kundmachungen.html

erfolgen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r